



Jugendfeuer

“Knutfest”

Datum: Samstag, 18.01.2025

Beginn: 14 Uhr

Ort: Feuerwehrhaus,
Alte Pforzheimer Straße 11

Programm:

- Christbaumverbrennung
- Spielstraße für die Kleinen
- Leckeres vom Grill
- Punsch, Glühwein und mehr



Jugendfeuerwehr
Wurmberg





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Fr. Beck, Fr. Britsch, Fr. Gloß, Fr. Kähm, Fr. Liebig, Fr. Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
- (z. B. Toto Lotto, Reinigungsannahme)

Während der nachfolgenden Öffnungszeiten stehen wir Ihnen für die Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.) zur Verfügung:

Montag, Dienstag & Freitag 08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

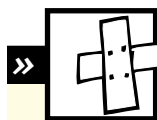
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399

Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5023
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/457633-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP (Erdgas und Trinkwasser) 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015, darf die Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und Art des Jubiläums veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Künftig aber dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung und die Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene mitteilt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleiben soll.

Einwohner der Gemeinde Wurmberg, die im **Jahre 2025 und künftig 70 Jahre oder älter werden oder ein Ehejubiläum (ab Goldener Hochzeit) begehen** und eine Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk nicht wünschen, werden gebeten, dies mindestens acht Wochen vor dem Jubiläum dem Bürgermeisteramt Wurmberg (Frau Weidner), mit nachfolgend abgedrucktem Formular mitzuteilen.

Personen, die bereits die Veröffentlichung ihres Geburtstages bzw. Ehejubiläums, in der Vergangenheit abgemeldet haben, brauchen dies nicht zu wiederholen. Sie sind auch künftig von der Veröffentlichung ausgeschlossen.

Abmeldung meines Geburtstages (ab 70 Jahre) bzw. Ehejubiläums

Name:

Anschrift:

Geburtstag am: **Ehejubiläum am:**

Veröffentlichung im Ortsblatt: ja / nein

Veröffentlichung in Zeitung: ja / nein

Die Abmeldung soll für immer gelten ja / nein

Datum und Unterschrift:.....

.....
Bitte hier ausschneiden



Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Berichte

Aus der Arbeit des Gemeinderates Sitzung am 19.12.2024

Gemeindewald Wurmberg

– Forstlicher Bewirtschaftungsplan 2025

Für den Gemeindewald Wurmberg stellt die untere Forstbehörde jährlich einen Betriebsplan auf, der durch den Gemeinderat zu beschließen ist (§ 51 LWaldG).

Forstrevierleiter Rolf Müller erläutert in der Sitzung den forstwirtschaftlichen Vollzug im Gemeindewald Wurmberg im laufenden Jahr, den Bewirtschaftungsplan 2025 und informiert über aktuelle forstliche Themen im Allgemeinen.

Er geht zunächst auf die Ergebnisse der Bundeswaldinventur 4 ein. Das deutschlandweite Problem des Borkenkäferbefalls sei in der Region glücklicherweise nicht zu gravierend. Die Wälder in Baden-Württemberg seien laubbaumreicher, naturnäher und gemischerter geworden. Mit 373 m³ Holzvorrat pro Hektar besäßen die Wälder im Land im bundesweiten Vergleich die zweithöchsten Vorräte (europaweit Spitzenwerte). Trotzdem lasse die Kohlenstoffsenkenleistung der Wälder nach, der Zuwachs gehe zurück. Die Bilanz zeige, dass der Klimawandel zunehmend seine Spuren hinterlasse. Der Fichtenanteil nehme kontinuierlich ab. Im Gemeindewald Wurmberg leide eher die Tanne unter den klimatischen Veränderungen, was die Zukunft für diesen Baum etwas unsicher mache, allerdings gebe es noch genügend Jungbäume.

Beim Flächenanteil nach Baumartengruppen liege die Verteilung zwischen Nadelholz und Laubholz im gesamten Enzkreis bei 27,44 % zu 72,56 %, in der Gemeinde Wurmberg sei dagegen eine Verteilung von 50 % Nadel- zu 50 % Laubholz zu verzeichnen.

Herr Müller teilt im Rahmen seines Jahresrückblicks mit, dass im Jahr 2024 ursprünglich ein Einschlag von 645 Festmetern (Fm) eingeplant gewesen sei. Tatsächlich habe man jedoch 703 Fm eingeschlagen. Weiterhin habe man 300 Eichen gepflanzt und eine Kultursicherung auf einer Fläche von 3,4 ha (statt der vorgesehenen 2 ha) durchgeführt. Zusätzlich seien noch 85 Wertungen vorgenommen worden. Letztlich gibt Herr Müller noch bekannt, dass der erstmalige Brennholzverkauf über ein Online-Tool im Internet erfolgreich verlaufen sei.

Den voraussichtlichen Einnahmen von 56.636,32 EUR zum Jahresende stünden Ausgaben in Höhe von 43.796,94 EUR gegenüber. Somit werde man das Jahr 2024 mit einem erfreulichen Ergebnisplus von 12.839,38 EUR (statt dem ursprünglich veranschlagten Minus von 6.410,- EUR) abschließen können.

Im Bewirtschaftungsplan für das Jahr 2025 sei ein geplanter Holzeinschlag in einer Größenordnung von 460 Fm auf einer Fläche von 8,8 ha vorgesehen. Weiterhin sollen auf einer Fläche von 5,5 ha eine Jungbestandspflege und auf 1,8 ha eine Kultursicherung durchgeführt werden.

Im Bewirtschaftungsplan für das Jahr 2025 stehen den prognostizierten Gesamteinnahmen von 37.369,- EUR Gesamtausgaben in Höhe von 45.952,- EUR gegenüber. Somit würde im Jahr 2025 letztlich ein Verlust in Höhe von 8.583,- EUR erwirtschaftet werden. Allerdings hoffe er auf einen besseren Verlauf des Jahres und am Ende vielleicht sogar auf einen kleinen Gewinn, so Rolf Müller abschließend.

Herr Müller geht nach der Vorstellung des Bewirtschaftungsplans noch auf die problematische Verbreitung von Kirschlorbeersträuchern ein. Dabei handle es sich um eine invasive Art, die durch den Klimawandel begünstigt und giftig sei (Blausäure). Der Kirschlorbeer verdränge die natürliche Waldverjüngung und breite sich aktuell vor allem im „Tornado hang“ (westlich der Hartheimer Straße/Glasbronnenstraße in Neubärental) stark aus. Aus diesem Grund plane der Forst zusammen mit der Gemeindeverwaltung, auf die Grundstückseigentümer in diesem Bereich zuzugehen, um auf die Problematik der Verbreitung dieser invasiven Pflanze hinzuweisen und möglichst Veränderungen zu bewirken.

Abschließend dankt Bürgermeister Teply Herrn Müller für sein großes Engagement und die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den aus der Anlage ersichtlichen forstlichen Bewirtschaftungsplan für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und KFZ-Stellplatz auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6794, Im Wiesengrund 9

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quellenacker II“. Die notwendigen Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen betreffen den Anbau eines Erkers mit Flachdach im EG, die Überschreitung der Baugrenze durch den Dachvorsprung bzw. die Traufe und durch die Überdachung im Eingangsbereich sowie die Herstellung des zweiten Stellplatzes als „gefangener“ Stellplatz.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit PKW-Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6716, Münzenfeldstraße 22/2

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bannfor/Gasse II“. Die notwendige Befreiung betrifft die Überschreitung der nördlichen Baugrenze mit der Terrasse.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6571, Münzenfeldstraße 25

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bannfor/Gasse“. Die notwendige Befreiung betrifft die Nichteinhaltung des Stauraums von mindestens 5 m vom Carport zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Neuregelung durch § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2026

Mit dem Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Umsatzbesteuerung u.a. der Kommunen grundlegend geändert. Zukünftig werden alle auf privatrechtlicher Basis erbrachten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wird es zukünftig darauf ankommen, ob die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Leider gibt es auch nach Jahren noch nicht geklärte Anwendungsprobleme des neuen Umsatzsteuerrechts. In § 27 Abs. 22 UStG ist eine Übergangsregelung für die Anwendung der „neuen“ Rechtslage enthalten. Diese wurde bereits mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2024. Aufgrund anderer vordringlicherer Aufgaben hatte die Gemeinde Wurmberg die bisherigen Verlängerungsoptionen in Anspruch genommen. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 ist eine nochmalige Verlängerung bis zum 31.12.2026 beschlossen worden. Die Gemeinde Wurmberg wird auch diese in Anspruch nehmen und eine entsprechende Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung abgeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg nimmt die Verlängerung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre (bis zum 31.12.2026) in Anspruch. Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass ab dem 01.01.2025 weiterhin zur seitherigen Rechtsanwendung optiert wird.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Im Haushaltsplan 2023 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000 € eingeplant und durch die Kommunalaufsicht genehmigt worden. Bislang erfolgte auf Grund der Liquiditätsentwicklung noch keine Aufnahme eines Kredites. Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 Gemeindeordnung). Die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität macht Anfang 2025 die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung notwendig. Da die Kreditangebote nur eine sehr kurze Zinsbindung haben und teilweise tagesaktuell abgefragt werden müssen, sollte die Verwaltung mit der Einholung von Kreditangeboten und der Annahme des günstigsten Angebots beauftragt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Aufnahme eines Kredits in Höhe von maximal 1.500.000 € verschiedene Angebote einzuholen und das günstigste davon anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Annahme von Spenden

Bei der Gemeindeverwaltung sind Geldspenden in Höhe von insgesamt 960,00 EUR für verschiedene Projekte der Grundschule eingegangen.

Aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu erlassenen Richtlinien der Gemeinde Wurmberg bedarf die Annahme der Spenden der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu und dankt sich für die großzügige Unterstützung.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Verschiedenes**Informationen der Verwaltung:****Kanalaufdimensionierung im Zulauf zum RÜB Talgraben**

Bei der Kanalaufdimensionierung im Zulauf des Regenüberlaufbeckens am Talweg führt die Untergrundbeschaffenheit im Bauabschnitt 2 – Feldweg zwischen der Kreuzung Pforzheimer Straße/Neubärentaler Straße und dem Talweg – zu einem erhöhten Aufwand. Konkret ist auf dem Streckenabschnitt zwischen den Kanalhaltungen 256 und 257 Fels anzutreffen, der nur mit hydraulischem Meißel und Reißzahn gelöst werden kann. Der erhöhte Aufwand ist durch das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung nicht gedeckt, so dass die Mehrkosten durch die Gemeinde Wurmberg zu tragen sind. Die ausführende Baufirma Leonhard Weiss hat in Abstimmung mit dem planenden Ingenieurbüro Klinger und Partner bereits das Aufmaß genommen und erstellt aktuell ein entsprechendes Nachtragsangebot. Die entstehenden Mehrkosten belaufen sich vorbehaltlich abschließender Prüfung auf ca. 45.000 EUR netto. Sobald das Nachtragsangebot vorliegt, wird es dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Fahrbahnsanierung in der Alten Pforzheimer Straße

Im Zuge des Breitbandausbaus wird in der Alten Pforzheimer Straße gemäß Beschlusslage im Gemeinderat durch die Fa. Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, die Fahrbahn zwischen Tennisgelände und Regenüberlaufbecken (Länge ca. 480 m) saniert. Bei der Beratung im Gremium im April wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Beschaffenheit des Fahrbahnanterbaus und damit die Tragfähigkeit der Straße erst im Verlauf der Baudurchführung genau herausstellen wird. Die Preisspanne des Angebots und der enthaltenen optionalen Positionen reichte daher von 130.000 EUR (bei Straßenaufbau

bis 14 cm mit Trag- und Deckschicht) bis zu 200.000 EUR brutto (bei Einbau von kombinierter Frostschutz- und Tragschicht). Die Verwaltung wurde ermächtigt, entsprechend der sich vor Ort ergebenden Notwendigkeit über den genauen Umfang der Sanierungsarbeiten zu entscheiden.

Leider haben sich die Befürchtungen nunmehr bewahrheitet, dass die Straße überhaupt keinen tragfähigen und frostsicheren Untergrund besitzt – die Asphaltdecke wurde nahezu vollflächig einfach auf ein Gemisch aus Erde und Gestein aufgebracht. Aus diesem Grund ist voraussichtlich auf der kompletten Länge der Einbau einer kombinierten Frostschutz- und Tragschicht erforderlich, weshalb die Kosten für die Baumaßnahme leider am oberen Ende der genannten Preisspanne liegen werden.

Fahrbahnsanierung in der Garten- und Blumenstraße

Ebenfalls im Zuge der Verlegung von Breitbandinfrastruktur wurde die Fahrbahn in der Garten- und Blumenstraße in Wurmberg durch die Fa. Terracon Tiefbau Deutschland GmbH, Altlußheim, saniert. Auch dort war die tatsächliche Beschaffenheit und damit auch die Tragfähigkeit der Fahrbahn und ihres Untergrunds unklar. Im Angebot berücksichtigt waren daher sowohl die Preise für die reine Erneuerung der Asphaltdeckschicht als auch die Kostenansätze für einen vollflächigen Austausch des kompletten Straßenaufbaus. Dadurch ergab sich eine Bandbreite der Gesamtkosten von brutto knapp 84.000 EUR im besten Fall (nur Erneuerung Deckschicht auf der gesamten Fläche) bis hin zu brutto knapp 336.000 EUR bei notwendigem Austausch der Fahrbahn mit komplettem Unterbau auf der gesamten Fläche.

Der Untergrund erwies sich dort in der Ausführung als deutlich tragfähiger, so dass die Maßnahme letztlich mit Kosten von rund 154.400 EUR abgerechnet werden konnte. Der Anteil für den Breitbandausbau (Gräben von 60 cm Breite für Längstrassen und Hausanschlüsse) ist dabei bereits abgezogen.

Umbau/Sanierung Rathaus

Voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar sollen mit den Rohbauarbeiten und den Arbeiten im Dachbereich die ersten Gewerke für den Umbau und die Sanierung des Rathauses ausgeschrieben werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist und Prüfung der eingegangenen Angebote wird der Gemeinderat im März oder April 2025 über die Vergaben entscheiden, so dass ein Baubeginn voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte möglich ist.

Flurbereinigungsverfahren

Das Flurbereinigungsverfahren Wimsheim/Wurmberg neigt sich dem Ende zu. Das Verfahren startete im Jahr 1980(!) mit dem Ziel der Neuordnung von Grundstücken in der Feld- und in der Ortslage. Die Feldlage konnte Anfang der 2000er Jahre zur Rechtskraft gebracht werden, die Ortslage steht nun unmittelbar vor ihrem Abschluss.

In der Regel findet ein solches Verfahren in der Feldlage statt, um die Bewirtschaftung sowie die ökologische und wasserwirtschaftliche Situation zu verbessern. Es kann jedoch auch genutzt werden, um die Grundstücksgrenzen innerhalb des bebauten Ortes neu festzulegen, wie in diesem Verfahren (= größte Ortslage-Flurneuordnung in Baden-Württemberg) geschehen.

Dadurch war es in den Gemeinden Wurmberg und Wimsheim möglich, mehrere Ortsdurchfahrten, Kreisverkehre oder Anliegerstraßen auszubauen. Zudem konnten mit Fördermitteln verschiedene Plätze und Parkplätze neu- bzw. umgestaltet, Fußwege gebaut und Bachufer saniert werden.

Insgesamt wurden für öffentliche Anlagen über 200 Verträge geschlossen, laut denen mehr als 10.000 Quadratmeter Grundstücksfläche den Eigentümern wechseln werden. Außerdem fanden einvernehmlich Grenzveränderungen zwischen Nachbargrundstücken statt, um beispielsweise Überbauten zu regeln.

Im November gab es mit einem Anhörungstermin die letzte Möglichkeit, um einen Einwand zu erheben. Von den über 800 betrof-

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr.10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

fenen Grundstückseigentümern legten dabei gerade einmal drei Personen Widerspruch ein. Wie die für das Verfahren zwischenzeitlich zuständige Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung des Landkreises Karlsruhe und des Enzkreises am 18.12.2024 mitteilte, konnten alle Widersprüche mittlerweile geklärt werden. Als nächster und letzter Schritt des Verfahrens werden noch die Grundbücher und das Liegenschaftskataster erneuert.

Fragen/Hinweise aus dem Gemeinderat:

Heizung Aussegnungshalle Neubärental

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) erkundigt sich, ob in der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Neubärental die Einrichtung einer Art Heizung möglich ist. Er sei bereits von mehreren Bürgern angesprochen worden, welche bei Beerdigungen im Winter die oftmals sehr niedrigen Temperaturen in der Halle bemängeln. Er habe bei Beerdigungen in anderen Ortschaften schon Flächenheizungen bzw. Kollektoren an der Wand gesehen, die auch für die Aussegnungshalle in Neubärental eine Option darstellen könnten (fünf bis sechs Kollektoren müssten ausreichen).

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) ergänzt, dass er sich daran erinnere, dass eine solche Maßnahme bereits im Haushalt vor der Corona-Pandemie enthalten gewesen sei.

Bürgermeister Teply bestätigt, dass der damalige Gemeinderat im Zuge der Corona-Pandemie beschlossen habe, erforderliche Einsparungen im Haushalt für die Gemeinde vorzunehmen, wozu u.a. auch die Ausstattung der Aussegnungshalle in Neubärental mit einer Heizungslösung gehört habe. Herr Teply sagt zu, für das Haushaltsjahr 2025 Mittel für eine Heizung in der Aussegnungshalle vorzusehen.

Aus der Arbeit des Gemeinderates Sitzung am 11.01.2025

Gemeindevollzugsdienst in interkommunaler Zusammenarbeit

Die seit 01.10.2023 vakante Stelle eines Gemeindevollzugsbediensteten soll im Wege einer neuen Kooperation mit benachbarten Gemeinden baldmöglichst wieder besetzt werden. Entsprechende Gespräche haben die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den Gemeinden Mönshaus, Wiernsheim und Wimsheim (dort liegen bereits entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vor) ergeben. Vorgesehen ist die Besetzung von bis zu zwei Vollzeitstellen, wodurch eine Vertretung in Krankheits- und Urlaubsfällen möglich wäre. Die Gemeinde Wiernsheim als Anstellungskörperschaft würde im Wege einer Organleihe mit entsprechender Dienstanweisung die Bediensteten gemäß festzulegendem Stellenanteil an die weiteren beteiligten Kommunen abordnen.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung können nur durch eine Besetzung der Stelle eines Gemeindevollzugsbediensteten zahlreiche ordnungsrechtliche Aufgaben, die weit über die Kontrolle von Parkverstößen hinausgehen, überhaupt vollzogen werden. Um dabei nachhaltigere Wirkungen erzielen zu können, wird zudem eine deutliche Ausweitung des auf die Gemeinde Wurmberg entfallenden Stellenumfangs auf 43 – 50 v.H. für notwendig erachtet. Der finanzielle Aufwand in Höhe von 30.000 – 40.000 EUR jährlich ist im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 bereits abgebildet.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) unterstützt die geplante (Wieder-)Besetzung der Stelle des Gemeindevollzugsdienstes. Allerdings stellt er die Frage in den Raum, ob die beiden Vollzeitstellen für die vier beteiligten Gemeinden auch tatsächlich besetzt werden könnten. Sollte am Ende nur Personal für 1,5 Stellen gefunden werden, würde das ja dazu führen, dass der Stellenanteil für die Gemeinde Wurmberg unter dem angestrebten Mindestanteil von 43 v.H. liegen würde. Herr Bechtle möchte daher wissen, ob das einen Ausschlussgrund für die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden darstellen würde. Bürgermeister Teply erläutert, dass der angestrebte Stellenanteil von mindestens 43 bis maximal 50 v.H. nur einen Rahmen darstelle. Sollte dieser im Rahmen der Stellenausschreibung nicht zu erreichen sein, würden sich die beteiligten Gemeinden selbstverständlich noch einmal zusammensetzen und gemeinsam über Lösungsmöglichkeiten sprechen.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, weshalb die anfallenden Kosten für die zwei Vollzeitstellen bei der Abrechnung zu je gleichen Teilen auf die vier beteiligten Kommunen verteilt werden. Früher wurden bei der Abrechnung die Hälfte der

Kosten nach der Einwohnerzahl und die andere Hälfte nach der Gemarkungsfläche berechnet.

Bürgermeister Teply bestätigt den Einwand. Bei der Regelung zuvor ging es darum, Zeiteinheiten und Kosten einer Vollzeitstelle passend auf die unterschiedlichen Anforderungen von drei Kommunen aufzuteilen. Jetzt gebe jede der vier an der neuen Kooperation beteiligten Gemeinden vor, welchen Stellenanteil sie benötigt. Folgerichtig müsse sie auch die Kosten in entsprechender Höhe tragen.

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) möchte wissen, ob der Gemeindevollzugsdienst auch am Wochenende im Einsatz sei. Bürgermeister Teply erläutert, dass sich die normalen Arbeitszeiten des Vollzugsdienstes im Zeitraum von Montag bis Freitag bewegten. Selbstverständlich sei es aber auch möglich, entsprechende Einsätze an Wochenenden einzuplanen, sofern hierfür Bedarf bestehe. Allerdings dürfe die Tätigkeit eines Vollzugsbediensteten nicht mit der einer City-Streife verwechselt werden. Der Vollzugsdienst sei in der Regel alleine unterwegs, daher könnten definitiv keine Kontrollen von Jugendgruppen in den Abendstunden erfolgen. Aus diesem Grund sei auch der Polizeivollzugsdienst immer zu zweit unterwegs (wie auch die City-Streife).

Gemeinderat Mike Ruf (NWV) hält einen Gemeindevollzugsbediensteten für nicht erforderlich. Durch das gute Miteinander der Menschen in Wurmberg und Neubärental könnten Probleme z.B. beim Thema Parken im Gespräch miteinander gelöst werden. Hier brauche es kein hoheitliches Eingreifen. Es gebe Nachbarkommunen, in welcher seiner Meinung nach ein Vollzugsdienst aufgrund anderer Strukturen im Ort eher Sinn machen würde.

Gemeinderat Daniel Jourdan (FWV) führt aus, dass ihn nicht der Gemeindevollzugsbedienstete an sich, sondern die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von ca. 40.000,- EUR pro Jahr störten. Die finanziellen Mittel könnten eingespart und an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden. Bei tatsächlichem Bedarf könnten dann andere Mitarbeiter (wie z.B. die Hausmeister) mit Tätigkeiten wie z.B. der Ermittlung von Müllsündern beauftragt werden.

Bürgermeister Teply erteilt dem letztgenannten Vorschlag mit Hinweis auf Arbeitsverträge und Arbeitsplatzbeschreibungen sowie Aufgabenumfang anderer Bediensteter eine deutliche Absage. Es sei nicht möglich, willkürlich einfach irgendeinen Mitarbeiter für vollzugsdienstliche Tätigkeiten wie Ermittlungen heranzuziehen. Weiterhin verweist er darauf, dass ein Gemeindevollzugsbediensteter in großem Umfang Pflichtaufgaben einer Gemeinde erledige. Komme die Gemeinde ihren Pflichten nicht nach, mache sie sich letztlich auch rechtlich angreifbar.

Gemeinderat Christian Binder (FWV) möchte wissen, ob für den Vollzugsdienst auch genügend Aufgaben vorhanden seien, damit der Stellenanteil von 50 v.H. ausgefüllt werden kann. Bürgermeister Teply bestätigt dies unter Verweis auf die dem Gremium vorliegende Übersicht zu den übertragenen Vollzugaufgaben.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) warnt davor, die Diskussion nur auf die Ahndung von Verkehrsdelikten zu beschränken. Er schlägt vor, dass der Vollzugsdienst vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht im Gemeinderat vorstellt. Dann könne geschaut werden, ob sich der Aufwand für die Gemeinde Wurmberg lohne. Bürgermeister Teply befürwortet einen regelmäßigen Tätigkeitsbericht im Gemeinderat, allerdings maximal im halbjährlichen Rhythmus.

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) erkundigt sich, ob es eine monetäre Gegenrechnung gebe, was ein solcher Vollzugsdienst der Gemeinde bringe. Weiterhin möchte er wissen, wie lange die Gemeinde in einer solchen Kooperation gebunden sei.

Bürgermeister Teply erläutert, dass eine monetäre Gegenrechnung für eine solche Stelle nicht möglich sei. Natürlich gebe es Erträge durch Verwarn- und Bußgelder. Aber viele ordnungsrechtliche Aufgaben wie z.B. Ermittlungersuchen für andere Behörden seien allein schon aufgrund der rechtlichen Vorgaben ohne finanzielle Gegenleistung zu erbringen. Teply: „Außerdem ist es ja auch unsere Intention, dass der Vollzugsbedienstete möglichst viele Problemstellungen im Gespräch mit den Beteiligten löst, ohne Verwarn- und Bußgelder verhängen zu müssen.“

Im Hinblick auf die Dauer der Kooperation merkt der Bürgermeister an, dass die zu vereinbarende Organleihe selbstverständlich durch jede der beteiligten Gemeinden im Rahmen noch festzulegender Fristen gekündigt werden könne. In einem solchen Fall müssten sich die verbleibenden Kommunen zusammensetzen und miteinander abstimmen, wie es dann weitergehe (Neuverteilung oder Reduzierung von Beschäftigungsanteilen, Ende der Kooperation).

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) erinnert das Gremium daran, dass der Vollzugsdienst nicht nur die Überwachung des ru-

henden Verkehrs übernehme, sondern auch viele andere Aufgaben habe (u.a. die Überprüfung eines Wohnsitzes).

Gemeinderätin Jule Weeber (FWV) führt aus, dass es für das Gremium nicht ganz einfach sei, die gesamte Aufgabenfülle eines Vollzugsbediensteten zu überblicken. Sie befürwortet daher den Vorschlag, regelmäßige Berichte über dessen Arbeit im Gremium vorzustellen. Dadurch würde sicher auch die Akzeptanz für diese Stelle größer.

Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) erkundigt sich, welche Meinung die anderen beteiligten Gemeinden zu diesem Thema vertreten.

Bürgermeister Teply verweist auf die bereits gefassten positiven Beschlüsse der anderen drei beteiligten Kommunen Mönshheim, Wimsheim und Wiernsheim. Sollte die Gemeinde Wurmberg nun einen entsprechenden Beschluss fassen und aussteigen, dann würde wahrscheinlich eine der anderen Kommunen den Stellenanteil von Wurmberg übernehmen.

Gemeinderat Daniel Jourdan (FWV) weist darauf hin, dass es im Rahmen der Verhandlungen auch Kommunen gegeben habe, die sich gegen einen gemeinsamen Gemeindevollzugsbediensteten ausgesprochen hätten.

Bürgermeister Teply bestätigt, dass die Gemeinde Tiefenbronn bis auf weiteres keinen Vollzugsbediensteten mehr beschäftigen wolle und sich daher gegen eine Kooperation entschieden habe. Die Stadt Heimsheim dagegen lehne nur die Kooperation an sich ab. Die Tätigkeit eines Vollzugsbediensteten werde dort aber für so wichtig erachtet, dass sogar eine eigene Stelle geschaffen und besetzt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Gemeindevollzugsdienstes mit den Gemeinden Mönshheim, Wiernsheim und Wimsheim mit einem auf die Gemeinde Wurmberg entfallenden Stellenanteil von mindestens 43 v.H. und maximal 50 v.H. zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Organelihe und Dienstanweisung mit der Anstellungskörperschaft (Gemeinde Wiernsheim) zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

Sanierung der Beregnungsanlage auf dem unteren Rasenplatz im Sportzentrum „Steinernes Kreuz“

Bei den beiden Rasenspielfeldern im Sportzentrum „Steinernes Kreuz“, die in Regie des TSV Wurmberg-Neubärental als Nutzer unter weitgehender Kostentragung der Gemeinde als Eigentümerin unterhalten werden, besteht im Jahr 2025 Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen. So ist neben der Ersatzbeschaffung von Mährobotern für beide Plätze vorgesehen, auf dem unteren Rasenspielfeld die Beregnungsanlage zu sanieren und auf dem oberen Platz eine gezielte Maßnahme zur Unkrautbekämpfung durchzuführen. Auch die durch den Gemeinderat vor mehr als zehn Jahren festgelegte Obergrenze für die Erstattung der laufenden Kosten der Rasenpflege (laufende Kosten Mähroboter, zusätzliche Rasenpflegearbeiten) ist nicht mehr auskömmlich.

Die Sanierung der Beregnungsanlage auf dem unteren Platz sollte vor der nächsten Gießperiode im kommenden Sommer erfolgen. Um die Vorgaben des Badischen Sportbundes für eine Förderung zu erfüllen, ist ein diesbezüglicher Antrag bis spätestens Mitte Januar 2025 durch den Verein zu stellen. Aus diesem Grund ist eine Beschlussfassung hierzu bereits in der Gemeinderatssitzung am 11.01.2025 erforderlich, während über die weiteren Maßnahmen gesondert beraten wird (voraussichtlich in der Sitzung am 30.01.2025).

Die bestehende Beregnungsanlage ist in Teilen defekt und Ersatzteile sind nicht mehr verfügbar. Da die installierten Regner zwischenzeitlich zu tief sitzen, besteht zudem eine permanente Verletzungsgefahr.

Vorgesehen ist, entsprechend dem Stand der Technik die vorhandenen hydraulisch gesteuerten Regner durch elektrisch gesteuerte zu ersetzen. Hierzu ist zu jedem Regner ein Stromkabel in den Rasen des Spielfelds einzuziehen.

Die Kosten belaufen sich auf brutto rd. 25.000 EUR, wobei eine Förderung durch den Badischen Sportbund in Höhe von 30% in Aussicht steht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich auch der Verein selbst an den Kosten beteiligt (vorgesehen ist ein Anteil von 10%), wobei Eigenleistungen angerechnet werden können.

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg gewährt dem TSV Wurmberg-Neubärental e.V. für die Sanierung der Beregnungsanlage auf dem unteren Rasenspielfeld einen Zuschuss in Höhe von 60% der

anfallenden Kosten, maximal 15.000,- EUR. Die Zuschusshöhe wird begrenzt auf die nach Vorsteuerabzug, Förderung durch den Badischen Sportbund sowie einen 10%-igen Eigenanteil des Vereins verbleibenden ungedeckten Kosten.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en) – bei Befangenheit eines Ratsmitglieds

Haushaltsplan 2025 und Finanzplanung bis 2028 – Vorberatung des Ergebnishaushalts und des Investitionsprogramms

Anhand der die Verwaltung erarbeiteten Entwürfe berät der Gemeinderat über den Haushaltsplan für das Jahr 2025 und die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2028 sowie über die geplanten Maßnahmen und Einzahlungen im investiven Bereich im gleichen Zeitraum.

Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse wird die Verwaltung dann den Ergebnis- und Finanzhaushalt für dieses Jahr einschließlich der Finanzplanung bis 2028 final erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2025 schließt mit einem Defizit in Höhe von 1.388.773 EUR ab. Auch für das Finanzplanungsjahr 2026 ist mit einem deutlichen Defizit zu rechnen.

Die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass auch in den Folgejahren voraussichtlich mit einem Defizit gerechnet werden muss. Bei der Finanzplanung können zum jetzigen Zeitpunkt nur die dauerhaft anfallenden, planbaren Aufwendungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus anfallende Aufwendungen (z.B. für Reparaturen und Sanierungen) sind in den Planzahlen noch nicht inbegriffen.

Im Jahr 2025 fallen für die geplanten investiven Maßnahmen Kosten in Höhe von 5.507.500,- EUR an, im Jahr 2026 sogar 7.445.000,- EUR. Bei den Deckungsmitteln sind im Jahr 2025 3.741.550,- EUR veranschlagt, für das Jahr 2026 3.309.650,- EUR.

Der Kassenbestand zum 31.12.2024 betrug rund 2,6 Mio. €. Zusätzlich sind rd. 2,8 Mio. € im Maulbronn-Stromberg-Fonds gebunden. Die Zinsentwicklung am Kreditmarkt und die Renditeentwicklung des Fonds werden einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung haben, in welcher Höhe künftig Geldanlagen und Kredite nebeneinander bestehen können und auch die Genehmigungsfähigkeit weiterer Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsicht beeinflussen.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) merkt an, dass sich bei der Grundsteuer die politisch gewollte Aufkommensneutralität nur auf die konkrete Umstellung von alter auf neue Berechnungsmethode beziehe. Für die Zukunft habe die Gemeinde durchaus die Option, die Grundsteuer B zu erhöhen.

Bürgermeister Teply bestätigt dies und ergänzt, dass nahezu sämtliche Steuern, Gebühren und Beiträge (u.a. für Wasser/Abwasser, Friedhof, usw.) auf den Prüfstand gestellt werden müssten. Um die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplanes auch in den kommenden Jahren nicht zu gefährden, bleibe angesichts der derzeitigen Situation und absehbaren Entwicklung gar nichts anderes übrig.

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) erkundigt sich, was aufgrund des veranschlagten Defizits bei den Investitionen überhaupt noch finanziell für die Gemeinde möglich sei.

Kämmerin Bianca Frommer teilt mit, dass die Gemeinde Wurmberg aktuell noch über die bereits genannten gebundenen Mittel im Maulbronn-Stromberg-Fonds sowie über Rücklagen auf den Bankkonten verfüge (insgesamt rd. 5,4 Mio. EUR).

Bürgermeister Teply verdeutlicht abschließend, dass die Umsetzung aller für den Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2028 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen sehr hohe Kosten verursachen würden. Nach heutigem Stand erfordere dies Kreditaufnahmen in einer Höhe, welche aller Voraussicht nach nicht genehmigungsfähig sei. Gemeinderat und Verwaltung müssten sich daher intensiv mit der Suche nach Potenzialen für Einsparungen bzw. Ertragssteigerungen beschäftigen und auch über weitergehende Priorisierungen von Maßnahmen nachdenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Haushaltsplanes 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 im Wege der Vorberatung zu und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Beschlussfassung über den Gemeindehaushalt vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Wurmberg wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg, Raum 4, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 279 Pforzheim
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

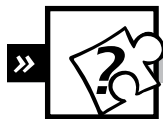
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wurmberg, 16.01.2025

gez.
Jörg-Michael Teply, Bürgermeister

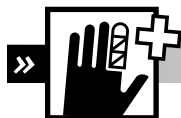


Fundsachen

Ein Paar **Handschuhe** in der Kirche in Neubärental an Heilig Abend.
Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-
IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, abgeholt werden.



Handschuhe



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten.

Kostenfrei und ohne Vorwahl

116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinder-
ärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

0711/96589700 oder docdirekt.de

**Wichtige Rufnummern
für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:**

Enzkreis

Rettungsdienst:

112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst

(allgemein,- kinder-, augen-
und HNO-ärztlicher Notfalldienst):

116117

Anruf ist kostenlos

Zahnärztlicher Notfalldienst

Baden-Württemberg: 0761/120 120 00

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim

Mittwoch: 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 22.00 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 22.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage: 10.00 – 16.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

**Landesapothekenkammer Baden-Württemberg,
www.lak-bw.de**

Samstag, 18.01.2025

Apotheke im Kaufland Pforzheim-Brötzingen,

Am Mühlkanal 4, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/45 43 50

Sonntag, 19.01.2025

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz,

Dillsteiner Str.10 A, 75173 Pforzheim, Telefon 07231/2 78 45

Öffnungszeiten:

Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr

Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung Glas: Donnerstag, 23.01.2025



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im
Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreis-
es unter www.abfallwirtschaft-enzkreis.de (neue Adresse!)

Telefon 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung
Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	18.01.2025	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch,	22.01.2025	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag,	24.01.2025	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	25.01.2024	08.30 – 11.30 Uhr

Gebühren für Haushalte

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der
Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen ge-
schätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und
Anlieferer begrenzt.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 30,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 5,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 7,50 Euro (je Stück)

Styropor (nicht aus Verkaufsverpackungen, z.B. Baustyropor)
und Folien werden je angefangene 0,25 m³ berechnet:

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Fallobst (wird nur auf dem Recyclinghof in Maulbronn auf der Deponie angenommen)

- je angefangene 100 Liter: 6 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon 07043/6960

Montag – Freitag: 7.30 – 11.45 Uhr, 12.45 – 15.45 Uhr

Samstag: 8.00 – 12.15 Uhr